

# WALDORF • FROMMER

WALDORF FROMMER Rechtsanwälte • Beethovenstraße 12 • 80336 München

Aktennummer \_\_\_\_\_ ) - bitte stets angeben -  
Ansprechpartner \_\_\_\_\_ Rechtsanwalt  
Telefon \_\_\_\_\_ 089 / 24 88 99 760 - Mo bis Fr 08.00 - 18.00 Uhr -  
Telefax \_\_\_\_\_ 089 / 24 88 99 761  
Website \_\_\_\_\_ www.waldorf-frommer.de  
Datum \_\_\_\_\_ (

## Great Bowery Deutschland GmbH

./.

### wegen unlizenzierter Vervielfältigung und öffentlicher Zugänglichmachung geschützten Bildmaterials

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit sind wir beauftragt, die rechtlichen Interessen der **Great Bowery Deutschland GmbH**, Rumfordstr. 5, 80469 München wahrzunehmen. Unsere ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Anlass unserer Beauftragung ist die unerlaubte Verwendung von geschütztem Bildmaterial unserer Mandantschaft.

I.

Unsere Mandantschaft ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich berechtigt, Unterlassungs-, Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche bei einer unberechtigten Nutzung des streitgegenständlichen Bildmaterials geltend zu machen.

#### Rechtsanwälte und Gesellschafter

Björn Frommer  
Axel Gillessen  
Marc Hügel  
Katja Nikolaus  
Johannes Waldorf

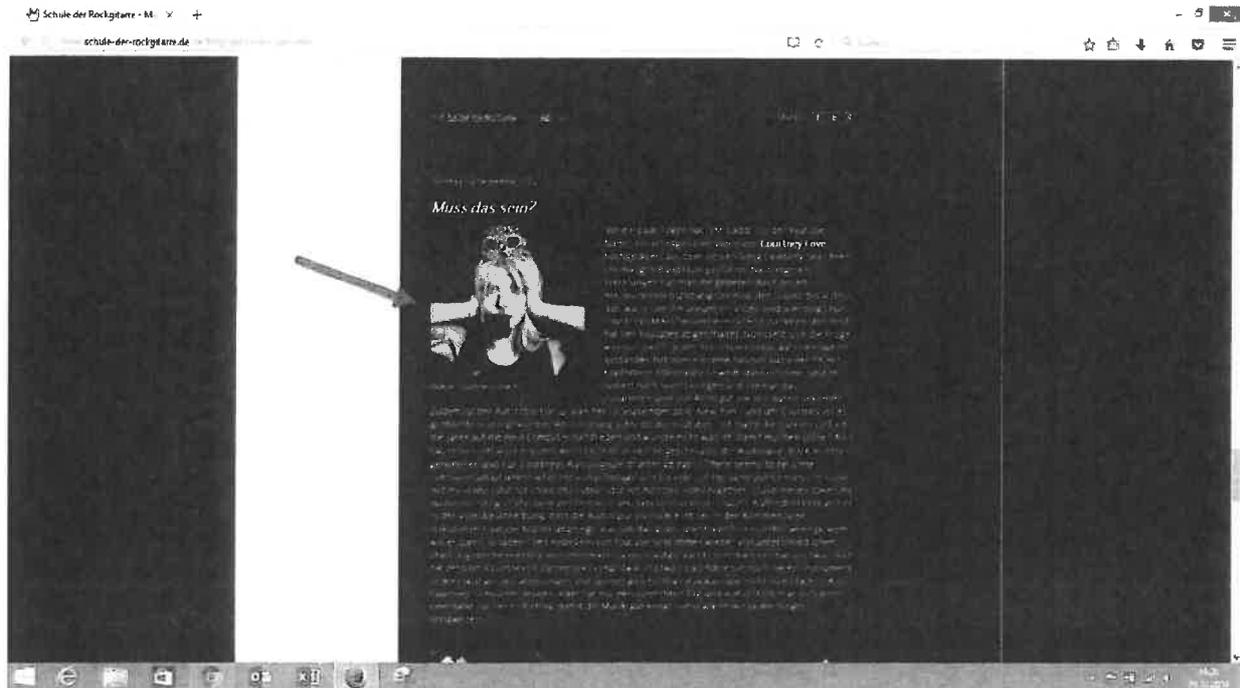
#### Rechtsanwälte

Florian Aigner  
Eva Ametsbichler  
David Appel  
Johanna Beitlich  
Andreas Berger<sup>4</sup>  
Elzbieta Bisie  
Ron Bisie<sup>2</sup>  
Thomas Bratschko  
Maximilian Braun<sup>4</sup>  
Mirko Brüb  
Sabine Ebner  
Christiane Echterhoff  
Christoph Eichler  
Rebekka Engbarth  
Lisa Ferner  
Eva-Maria Forster  
Thorsten Glock<sup>2,3,4</sup>  
Janine Groß  
Daniela Grund<sup>2</sup>  
Felix Heinklein  
Philip Hemmerich  
Steve Hillebrand  
Franziska Hörl  
Thomas Janker  
Alexander Jelonek  
Jung-Hun Kim  
Linda Kirchhoff  
Carolin Kluge  
Anoré Koch  
Ina Kufer  
Claudia Lucka  
Frank Metzler  
Thorsten Nagl<sup>2</sup>  
Jessica Pindoer  
Cornelia Raiser  
Adrian Reif  
Manuel Roderer<sup>4</sup>  
Thomas Rohrhirsch  
Elena Samiei  
Anamaria Scheunemann  
Florian Schweinberger  
Susanne Sternhardt  
Anja Stinglwagner  
Tobias Stinglwagner  
Marco Taschni  
Florian Thür  
Amireh Venske  
Alexander Yazigi  
Anna Zimmermann

1 in Anstellung  
2 LL.M.  
3 Fachanwalt für Urheber-  
und Medienrecht  
4 Zertifizierter Datenschutz-  
beauftragter DSB-TUV

Ausweislich der nachfolgenden Bildschirm-Sicherung enthält Ihre Internetseite

eine Darstellung, in die Bildmaterial ohne die Zustimmung unserer Mandantschaft eingebunden ist.



Die Verwendung des mittels Pfeil gekennzeichneten Bildmaterials ist nicht ohne Zustimmung unserer Mandantschaft gestattet. Jede Nutzung dieses Bildmaterials bedarf daher des Abschlusses einer entsprechenden Lizenzvereinbarung. Eine solche konnte bei Überprüfung der Lizenzdatenbank unserer Mandantschaft nicht festgestellt werden.

In der Anlage haben wir Ihnen einen Bildschirmausdruck mit näheren Informationen zum streitgegenständlichen Bildmaterial (hier: Bild-Nr. \_\_\_\_\_) beigefügt.

## II.

Die oben genannte Verwendung des streitgegenständlichen Bildmaterials ist in mehrfacher Hinsicht urheberrechtswidrig:

Das streitgegenständliche Bildmaterial erfüllt die Anforderungen des § 2 Abs.1 Nr.5, Abs. 2 UrhG an Lichtbildwerke und unterliegt daher dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes (UrhG). Dabei genügt zur Annahme der Werksqualität einer Fotografie bereits ein geringes gestalterisches Niveau. Es gilt der Schutz der sog. kleinen Münze.

*„Dies bedeutet, dass es **eines besonderen Maßes an schöpferischer Gestaltung definitiv nicht bedarf** (BGH GRUR 2000, 318, 318 – Werbefotos) und damit **letztendlich auch durchschnittliche und unterdurchschnittliche fotografische Gestaltungen als Lichtbildwerke Schutz genießen**, sofern eine unterscheidbare Gestaltung vorliegt und ein anderer Fotograf das Foto möglicherweise anders gestaltet hätte (s.a. Axel Nordemann/Heise,*

ZUM 2001, 128, 136f.), also den Blickwinkel, den Ausschnitt oder die Beleuchtung anders gewählt, einen anderen Geschehensmoment festgehalten, die abgebildeten Personen anders gruppiert oder das Foto zu einem anderen Zeitpunkt aufgenommen hätte.“ (Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 11. Aufl., 2014, § 2 Rdnr.198)

Dessen ungeachtet wäre das streitgegenständliche Bildmaterial in jedem Fall nach § 72 Abs. 1 UrhG urheberrechtlich geschützt.

Die hier vorliegende Einbindung des streitgegenständlichen Bildmaterials stellt eine **Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG** dar. Hierunter fällt insbesondere das Speichern auf einer Homepage oder einem Speichermedium (vgl. Dreier/Schulze, UrhG, 5. Aufl., 2015, § 16 Rdnr. 7).

Die Bereitstellung geschützter Werke auf Internet-Webseiten ist eine **öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG**. Dabei ist insbesondere unerheblich, ob der jeweilige Inhalt jemals abgerufen wurde oder nur für kurze Zeit verfügbar gewesen ist (vgl. Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, § 19a Rdnr. 15).

### III.

Aufgrund dieser Rechtsverletzungen stehen unserer Mandantschaft **Unterlassungs-, Aufwendungsersatz- und Schadenersatzansprüche**, insbesondere gemäß §§ 97, 97a UrhG zu.

Der **Unterlassungsanspruch** unserer Mandantschaft **erlischt nicht bereits durch die Entfernung des Bildmaterials** aus dem streitgegenständlichen Internetauftritt. Die für den Unterlassungsanspruch maßgebliche Wiederholungsgefahr kann nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes allein durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden.

*„Die durch einen bereits begangenen Verstoß begründete tatsächliche Vermutung für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr kann regelmäßig nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden.“* (Bundesgerichtshof, 17.07.2008, Az. I ZR 219/05)

Das Angebot unserer Mandantschaft zum Abschluss eines entsprechenden Unterlassungsvertrages ist diesem Schreiben beigefügt. Die darin enthaltene Unterlassungsverpflichtung ist ausdrücklich auf die hier abgemahnte und damit auf die konkrete Rechtsverletzung beschränkt.

### IV.

Die unlicenzierte Verwendung des streitgegenständlichen Bildmaterials unserer Mandantschaft stellt einen Verstoß gegen §§ 16, 19a UrhG dar. Daher steht unserer Mandantschaft ein **Schadenersatzanspruch** gemäß § 97 Abs. 2 UrhG zu.

Vorliegend handelt es sich auch um einen zumindest fahrlässigen und damit schuldhaften Verstoß:

Wie bereits ausgeführt, werden im Urheberrecht besonders hohe Anforderungen an das Maß der zu beachtenden Sorgfalt gestellt. Wer einen fremden urheberrechtlich geschützten Gegenstand

nutzen will, muss sich über den Bestand des Schutzes und über den Umfang seiner Nutzungsbe-  
rechtigung Gewissheit verschaffen. Es besteht eine eigene, strenge Prüfungs- und Erkundigungs-  
pflicht des Verwerters (Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, 2006, 2. Auflage, § 97, Rdnr. 57):

*„An die Sorgfaltspflichten sind hohe Anforderungen zu stellen (vgl. KG AfP 2001, 406, 412), so dass der Beklagte verpflichtet war, vor der Veröffentlichung sich über an den Fotografien bestehenden Rechten zu informieren. Derjenige, der urheberrechtlich geschützte Werke in irgendeiner Form verwerten will, muss sich nämlich entsprechende Nutzungsrechte vorher grundsätzlich einholen und sich die Legitimation dessen, von dem er das Recht erwirbt, nachweisen lassen.“ (vgl. Schricker, Urheberrecht, 2.Auflage, § 97 Rn. 52 m.w.N.; Fromm/Nordemann-Nordemann, Urheberrecht, 9. Auflage, § 97 UrhG Rn 33 m.w.N.).*

(Amtsgericht Hamburg, 28.03.2005, Az. 36A C 181/05, Seite 6)

Zusammenfassend halten wir fest, dass es nach der herrschenden Rechtsprechung gerade nicht ausreicht, sich die Berechtigung zur Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke lediglich von Dritten versichern zu lassen. Der Verwender hat sich vielmehr zu vergewissern, dass keine vorbestehenden Rechte verletzt werden. Ihn trifft also auch eine echte Dokumentations- und Nachweispflicht. Wie die vorliegende Rechtsverletzung zeigt, ist eben dieser Verpflichtung im vorliegenden Fall nicht nachgekommen worden.

## V.

Nach § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG kann der Verletzte den Schaden im Wege der Lizenzanalogie berechnen.

Diese bereits seit jeher anerkannte Methode der Schadensberechnung beruht auf der Überlegung, dass der unberechtigte Nutzer nicht besser stehen soll, als er im Fall einer ordnungsgemäßen Erlaubnis gestanden wäre (Bundesgerichtshof GRUR 1990, 1008f.).

Die Berechnung des Schadens beruht demnach auf einer fiktiven Lizenz, deren Höhe sich rein objektiv danach bemisst, was bei vertraglicher Einräumung ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte (Dreyer/Kotthof/Meckel, Urheberrecht, 2004, § 97 Rdnr. 26ff, Bundesgerichtshof GRUR 1990, 353 (355) – Raubkopien, GRUR 1987, 37 (39) – Videolizenzvertrag, Bundesgerichtshof GRUR 1990, 1008 (1009) - Lizenzanalogie; Amtsgericht Charlottenburg, 09.12.2005, Az. 206 C 454/05; 08.03.2006, Az. 207 C 471/05; 03.05.2006, Az. 215 C 221/05; Landgericht Berlin, 21.02.2006, Az. 16 O 380/05).

Da im vorliegenden Fall ein Nachweis auf die Urheberschaft (Urhebervermerk) des von unserer Mandantschaft repräsentierten Urhebers unterblieben ist, besteht nach herrschender Rechtsauffassung ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch in Höhe der einfachen Lizenz. (Landgericht München I, 18.09.2008, Az. 7 O 8506/07; Landgericht Düsseldorf, 01.04.2009, Az. 12 O 277/08). Diesen Anspruch macht unsere Mandantschaft in gewillkürter Prozessstandschaft geltend.

## VI.

Der Schadensersatzanspruch unserer Mandantschaft bemisst sich nach den Nutzungshonoraren, die von ihr regelmäßig für die vorliegende Nutzung angesetzt und auch bezahlt werden:

*„[...] ist die Berechnung der angemessenen Vergütung nach den üblichen Tarifen, die der Kläger bei Einholung einer Nutzungserlaubnis bei der Beklagten zu entrichten gehabt hätte, nicht zu beanstanden.“*

(Landgericht München I, 18.09.2008, Az. 7 O 8506/07)

Auf dieser Grundlage ergibt sich die **folgende Schadensberechnung**:

Nutzung auf Homepage	EUR	3.500,00
<u>100% Zuschlag wegen unterlassenen Urhebervermerks</u>	<u>EUR</u>	<u>3.500,00</u>
Gesamtsumme	EUR	7.000,00

In der Anlage haben wir exemplarisch eine detaillierte Berechnung beigelegt.

## VII.

Unsere Mandantschaft hat darüber hinaus sowohl unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes gemäß § 97 Abs. 2 UrhG als auch verschuldensunabhängig gemäß § 97a UrhG (Aufwendungersatz) Anspruch auf Erstattung der durch unsere Einschaltung entstandenen Rechtsverfolgungskosten, die sich wie folgt berechnen:

Gegenstandswert: EUR 17.000,00

Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG	EUR	904,80
<u>Post-/Telekomentgelte gem. Nr. 7002 VV RVG</u>	<u>EUR</u>	<u>20,00</u>
Gesamtsumme	EUR	924,80

Der angesetzte Gegenstandswert ergibt sich gemäß § 22 RVG aus einer Addition der Werte der vorliegend geltend gemachten Ansprüche. Er setzt sich aus dem Unterlassungsstreitwert (EUR 10.000,00) sowie dem Streitwert des Schadensersatzbetrages (EUR 7.000,00) zusammen.

## VIII.

Angesichts der vorliegenden Rechtsverletzung sowie des wirtschaftlichen Wertes der betroffenen Rechte ist im vorliegenden Fall ein Gegenstandswert von EUR 17.000,00 angemessen.

Die Höhe des Gegenstandswerts für den vorliegend geltend gemachten Unterlassungsanspruch ist sowohl vom vorstehenden Schadensersatzanspruch als auch der in der Unterlassungserklärung enthaltenen Vertragsstrafe streng zu trennen. Dabei handelt es sich um unterschiedliche rechtliche Ansprüche, die getrennt zu berücksichtigen sind.

**IX.**

Wir haben Sie daher aufzufordern, unserer Mandantschaft die Kosten unserer Einschaltung in Höhe von **EUR 924,80** zu erstatten sowie einen Schadensersatz in Höhe von **EUR 7.000,00** zu leisten.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **EUR 7.924,80** ist unverzüglich, spätestens jedoch bis

**Montag, den** ,

auf das unten angeführte Kanzleikonto unter Angabe unserer Aktennummer auszugleichen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist dabei der Eingang der Zahlung.

Darüber hinaus fordern wir Sie auf, eine rechtsverbindliche und ausreichend strafbewehrte **Unterlassungserklärung** unverzüglich, spätestens jedoch bis

**Freitag, den** .

unterzeichnet im Original - gegebenenfalls vorab per Fax zur Fristwahrung - an uns zu übersenden.

Mit vollständiger und fristgemäßer Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus der vorliegenden Angelegenheit, mit Ausnahme der aus dem Unterlassungsversprechen selbst resultierenden Ansprüche, abgegolten.

Die Zahlung ist auf das unten stehende Kanzleikonto unter exakter Angabe des unten aufgeführten Verwendungszwecks zu entrichten.

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwaelte  
IBAN: DE87 7008 0000 0598 4105 01  
BIC: DRESDEFF700  
Bank: Commerzbank Muenchen  
Verwendungszweck:

Sollten Sie die gesetzten Fristen untätig verstreichen lassen, muss unsere Mandantschaft davon ausgehen, dass Ihrerseits kein Interesse an einer außergerichtlichen Klärung der Angelegenheit besteht. Wir werden unserer Mandantschaft daraufhin zur Durchsetzung ihrer Ansprüche empfehlen, gerichtliche Schritte einzuleiten, was zu ungleich höheren Kosten führen kann.

Informationen unter anderem zu aktuellen Gerichtsverfahren der Kanzlei finden Sie unter

Gern stehen wir Ihnen auch telefonisch zur Verfügung:

089 / 24 88 99 760

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

### Angebot zum Abschluss eines Unterlassungsvertrages

Hiermit verpflichtet sich

– Unterlassungsschuldner –

gegenüber

– Unterlassungsgläubiger –

es ab sofort zu unterlassen, die Fotografie mit der Nr. .... ohne Zustimmung des Unterlassungsgläubigers durch Einbindung in einen Internetauftritt zu vervielfältigen bzw. vervielfältigen zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen bzw. öffentlich zugänglich machen zu lassen, wie in dem Schreiben der Vertreter des Unterlassungsgläubigers abgebildet.

Der Unterlassungsschuldner verpflichtet sich für jeden einzelnen Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe an den Unterlassungsgläubiger. Die Höhe der Vertragsstrafe wird vom Unterlassungsgläubiger nach billigem Ermessen bestimmt und kann im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden.

Frankfurt am Main, den .....

**Im Original an:** Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstr. 12, 80336 München

**Vorab per Telefax an:** 089 / 24 88 99 761

Unterlassungserklärung zur Akte

**Absender:**

Waldorf Frommer Rechtsanwälte  
Beethovenstr. 12  
  
80336 München

**Great Bowery Deutschland GmbH**  
./.

**wegen unlizenzierter Vervielfältigung und öffentlicher Zugänglichmachung geschützten Bildmaterials**

**Aktennummer:**

Hiermit erklärt sich der Betreiber der Internetseite mit der von der Great Bowery Deutschland GmbH mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten, der Kanzlei Waldorf Frommer Rechtsanwälte, vom 09.11.2018 vorgeschlagenen Regelung einverstanden.

Daher wird der Betreiber eine **strafbewehrte Unterlassungserklärung** abgeben und die zu erstattenden **Rechtsverfolgungskosten** in Höhe von EUR 924,80 sowie einen **Schadensersatz** in Höhe von EUR 7.000,00 also einen **Gesamtbetrag** von insgesamt EUR 7.924,80, in voller Höhe bis spätestens zum **26.11.2018** (eingehend) auf das angegebene Kanzleikonto überweisen.

Mit vollständiger und fristgemäßer Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen sind **sämtliche gegenseitigen Ansprüche** aus der vorliegenden Angelegenheit, mit Ausnahme der aus dem abgegebenen Unterlassungsversprechen resultierenden Ansprüche, **abgegolten**.

., den .....

.....

## Hinweise zur Datenverarbeitung

Als bundesweit operierende Rechtsanwaltskanzlei sind wir uns unserer datenschutzrechtlichen Verantwortung hinsichtlich aller Verfahrensbeteiligten bewusst. Daher verarbeiten wir personenbezogene Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften.

### 1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich? An wen kann ich mich wenden?

Wir sind Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die uns im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihrer Angelegenheit/en bekannt werden. Falls Sie Fragen hinsichtlich des Datenschutzes haben oder eines der Ihnen nach der Verordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden: DSGVO) zustehenden Rechte geltend machen möchten, wenden Sie sich bitte an Waldorf Frommer GbR, Beethovenstraße 12, 80336 München, E-Mail: [datenschutz@waldorf-frommer.de](mailto:datenschutz@waldorf-frommer.de). Unser Datenschutzbeauftragter ist erreichbar unter activeMind AG, z. Hd. des Datenschutzbeauftragten WALDORF FROMMER, Potsdamer Straße 3, 80802 München, E-Mail: [dsb@waldorf-frommer.de](mailto:dsb@waldorf-frommer.de).

### 2. Welche von mir mitgeteilten personenbezogenen Daten werden erhoben und gespeichert? Wofür werden diese Daten verwendet?

Wir erheben die von Ihnen insbesondere per Post, E-Mail, Fax, beA, EGVP oder telefonisch mitgeteilten Informationen, die zur Klärung Ihrer Angelegenheit/en notwendig sind. Dies sind insbesondere Ihre Kontaktdaten sowie etwaige Angaben zu Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt

- zur Korrespondenz mit Ihnen,
- zur Aufklärung des Sachverhaltes in sämtlichen Angelegenheiten mit Ihrer Beteiligung,
- um unsere Mandantschaft auch unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, einschließlich Bonitätsprüfungen zu Ihrer Person, angemessen anwaltlich beraten und vertreten zu können,
- zur Geltendmachung und Ausübung von Rechtsansprüchen unserer Mandantschaft.

Die Datenverarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO zu den genannten Zwecken und ist für die angemessene Bearbeitung Ihrer Angelegenheit/en erforderlich. Unsere Mandantschaft hat insbesondere ein berechtigtes Interesse daran, ihre bestehenden Rechtspositionen – ggf. auch gerichtlich – wahrzunehmen.

### 3. Werden meine Daten an Dritte weitergegeben?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt und ist auch nicht beabsichtigt: Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO für die ordnungsgemäße Bearbeitung Ihrer Angelegenheit erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Gerichte und andere öffentliche Behörden zum Zwecke der Korrespondenz sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen unserer Mandantschaft. Im Einzelfall kann es zudem erforderlich werden, dass wir Ihre Daten zum Zwecke der Bonitätsprüfung an Dritte (derzeit infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden) übermitteln. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem jeweiligen Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

### 4. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Die im Rahmen der Bearbeitung Ihrer Angelegenheit/en von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für Rechtsanwälte (§ 50 Abs. 1 S. 2 und 3 BRAO) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, UStG oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet bzw. zur Wahrung unserer berechtigten Interessen befugt sind.

### 5. Welche Rechte habe ich nach der DSGVO?

Sie haben grundsätzlich das Recht:

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen.

**Bitte beachten Sie:** Als Rechtsanwaltskanzlei sind wir weder während der Bearbeitung Ihrer Angelegenheit/en noch nach deren Abschluss dazu verpflichtet, Ihnen gegenüber Auskunft zu erteilen. Ein Auskunftsrecht hinsichtlich der Daten, die uns bei Bearbeitung Ihrer Angelegenheit/en bekannt geworden sind, besteht nicht, da diese umfassend der anwaltlichen Schweigepflicht unterliegen (vgl. § 29 Abs. 1 S. 2 BDSG i.V.m. § 43a Abs. 2 BRAO).

- gemäß Art. 16 DSGVO die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen.

**Bitte beachten Sie:** Wir sind fortlaufend darum bemüht, die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Sollten sich Ihre bei uns gespeicherten Daten (z.B. durch Umzug oder Namensänderung) ändern, so möchten wir Sie bitten, uns dies mitzuteilen, damit wir Ihre Daten unverzüglich berichtigen können.

- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen.

**Bitte beachten Sie:** Wir sind weder verpflichtet noch berechtigt, Ihre personenbezogenen Daten während der Bearbeitung Ihrer Angelegenheit/en zu löschen, da Ihre Daten zu diesem Zeitpunkt zur Geltendmachung und Ausübung von Rechtsansprüchen unserer Mandantschaft notwendig sind (vgl. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO). Entsprechendes gilt für die unter Ziff. 4 genannten Zeiträume auch nach Abschluss Ihrer Angelegenheit/en (vgl. Art. 17 Abs. 3 lit. b) DSGVO).

- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.

**Bitte beachten Sie:** Wir dürfen Ihre Angelegenheit/en auch bei einer Einschränkung der Verarbeitung weiterhin bearbeiten, da Ihre personenbezogenen Daten zur Geltendmachung und Ausübung von Rechtsansprüchen unserer Mandantschaft und damit auch zum Schutz deren Rechte verarbeitet werden (vgl. Art. 18 Abs. 2 DSGVO). Entsprechendes gilt auch im Falle eines Widerspruchs nach Art. 21 DSGVO.

- gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen.

**Bitte beachten Sie:** Wir sind nicht dazu verpflichtet, die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit/en auf Ihren Widerspruch hin einzustellen, da die Datenverarbeitung – wie in Ziff. 2 beschrieben – der Geltendmachung und Ausübung von Rechtsansprüchen unserer Mandantschaft dient (vgl. Art. 21 Abs. 1 S. 2 DSGVO).

- gemäß Art. 77 DSGVO Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzulegen. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder unseres Kanzleisitzes wenden.

Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie nicht verpflichtet sind, personenbezogene Daten von sich bereitzustellen. Unsere Mandantschaft ist im Falle der Nichtbereitstellung der unter Ziff. 2 genannten personenbezogenen Daten jedoch möglicherweise nicht in der Lage, Ihre Angelegenheit/en auch unter Berücksichtigung Ihrer Interessen, namentlich Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, angemessen rechtlich und tatsächlich zu würdigen.

### Berechnung der Bildhonorare

Referenz: **Great Bowery Deutschland GmbH**

<u>Übersicht:</u> <b>Domain:</b>
<b>Art der Nutzung:</b>

**Summe der Bildhonorare: 3.500,00 €**

<u>Details:</u>	
<i>Bild 1</i>	<i>Bildnummer:</i>
	<i>Fotograf:</i> i
	<i>Lizenzkategorie:</i>
	<i>Bezeichnung:</i>
	<b>Bildhonorar: 3.500,00</b>